

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Februar 1874.

1. Feuerwehr.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für die Löschanstalten der Bürgerschaft übergibt, erklärt er nach Prüfung der Vorschläge der Deputation, mit der Entlassung von 5 Oberbrandmännern und 85 Brandmännern, der Ueberweisung des Feuerschiffs an die Staatslöschanstalten in Bremerhaven, den für die Feuermänner beantragten Lohnsätzen und der Anstellung eines zweiten Brandmeisters sich einverstanden. Dabei hält er jedoch es für richtiger, diesen Beamten im Gehalt den Districtspolizeicommissären gleichzustellen und dasselbe daher, in Rücksicht auf die Vorschläge der Deputation für die Beamtengehälter vom 8. April/5. Mai v. J., vorläufig auf *Mk* 2100 mit vier fünfjährigen Alterszulagen von je *Mk* 180 bis zu einem Höchstbetrage von *Mk* 2820 festzustellen, mit der Maßgabe, daß für den Fall der Gewährung einer Dienstwohnung dafür 10 % des Gehalts in Abzug zu bringen seien. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, mit dieser Modification den Deputationsanträgen zuzustimmen.

Anlage

2. Ersatz gestohlener Gelder an die Handelsgerichtskanzlei.

Das Handelsgericht hat dem Senate berichtet, daß in Folge eines in der Nacht vom 24./25. December v. Jahres verübten Einbruchs in die Handelsgerichtskanzlei derselben aus verschlossenen Pulten und Geldkassen die nachstehend specificirten Beträge entwendet seien:

1) aus dem Pulte des Secretärs:

a. *Mk* 513.77 Sporteln des Handelsgerichts für den Monat December;

b. *Mk* 3.50 Sporteln des Steuergerichts desgleichen;

2) aus dem Pulte der Kanzlisten:

a. *Mk* 241.38 in einer Klagsache von dem Beklagten executivisch eingezogener Betrag;

b. *Mk* 69.13 Vorschuß von Anwälten für von denselben zu zahlende Sporteln, Subdualschreiben u. s. w. in anhängig gemachten Processen;

c. *Mk* 4.50 Copialien für Gerichtsboten;

d. *Mk* 2 Copialien für verschiedene Schreiber;

e. die Firmenkasse, und zwar

a. *Mk* 37 für Registraturen im Monat December;

β. *Mk* 108.20 im Monat December für Anzeigen eingekommener, aber noch nicht an die Druckerei ausgezahlter Betrag;

γ. *Mk* 114.76 Saldo der Kasse.

3) aus dem verschlossenen Schranke der Kanzlei:

a. der nicht näher anzugebende Inhalt der Armenbüchse. (Im Jahre 1872 sind aus der Armenbüchse 119 *Mk* 25 *S* an das Armeninstitut abgeliefert und wird im Jahre 1873 der Inhalt ein annähernd gleicher gewesen sein);

b. aus dem besonders verschlossenen Geldkasten

a. *Mk* 569.87 Depositengelder;

β. *Mk* 369.55 Copialien und Nebeneinnahmen, darunter für Rechnung der Gerichtssecretäre Dr. Ruete und Dr. von Lingen *Mk* 135.30

Das Handelsgericht knüpft daran das Gesuch, daß die durch diesen Diebstahl der Gerichtskasse entstandenen Ausfälle durch Zahlungen der Generalkasse,

beziehungsweise durch dessen Enthebung von der Verpflichtung zur Ablieferung derselben an die Generalkasse ausgeglichen werden, und bringt zu diesem Behuf in Antrag, daß die Posten

2 a. mit.....	<i>Mk</i> 241.38
2 b. ".....	" 69.13
2 c. ".....	" 4.50
2 d. ".....	" 2.—
2 e. β. ".....	" 108.20
3 b. α. ".....	" 569.87
3 b. β. ".....	" 135.30
zusammen.....	<i>Mk</i> 1130.38

unter Hinzurechnung von " 119.25
als muthmaßlicher Inhalt der Armenbüchsen, also ein Gesamt-

betrag von..... *Mk* 1249.63

durch die Generalkasse gedeckt, hinsichtlich der übrigen entwandten unter Position 1 a b, 2 e α und 3 b β aufgeführten Posten im Gesamtbetrage von *Mk* 788.52 die Handelsgerichtskanzlei aber von der Verpflichtung zur Ablieferung derselben an die Generalkasse entbunden werden möge. Obgleich rücksichtlich einiger der angeführten Posten eine Rechtspflicht des Staates zum Ersatze des entwendeten Geldes der Strenge des Rechts nach nicht anzunehmen bezw. zu bezweifeln sein würde, glaubt doch der Senat unter den obwaltenden Umständen und mit Rücksicht darauf, daß es sich um Beträge handelt, welche dem Gewahrjam einer öffentlichen Behörde anvertraut worden sind, die Erstattung der ohnehin nicht bedeutenden Summe empfehlen zu sollen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft sich mit ihm dahin einverstanden zu erklären, daß, dem Antrage des Handelsgerichts gemäß, die Generalkasse angewiesen werde der Handelsgerichtskanzlei den erwähnten Betrag von *Mk* 1249.63 aus dem Fond für unvorhergesehene Ausgaben zu ersetzen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Februar 1874.

Bericht der Löschdeputation, die Verhältnisse der Feuerwehr betreffend.

(Eingereicht am 11. Februar 1874.)

1. Durch die Eröffnung der Wasserkunst hat sich die Möglichkeit ergeben, die Zahl der Reservemannschaft zu verringern, da durch die Benutzung der Hydranten die Thätigkeit der Anbringer in dem Bereiche des Röhrennetzes der Wasserkunst in der Regel entbehrlich wird. Die Deputation beantragt daher sie zu ermächtigen

5 Oberbrandmänner à <i>Mk</i> 85.—	<i>Mk</i> 425.—
85 Brandmänner à <i>Mk</i> 50.—	" 4250.—
zu entlassen, wodurch	<i>Mk</i> 4675.—
erspart werden.	

2. Aus demselben Grunde wird das Feuerschiff entbehrlich. Es findet sich für dasselbe eine sehr passende Verwendung in Bremerhaven, und ist beantragt, es den Löschanstalten des Staats daselbst zu überweisen, was die Deputation hiermit beantragt.

3. Die Lohnsätze der Feuermänner haben sich in ihren gegenwärtigen Abstufungen als unzureichend erwiesen, indem sich wiederholt ergeben hat, daß der Feuerwehr die ältesten und tüchtigsten Leute zum großen Schaden des Instituts

entzogen werden, welche theils anderen Feuerwehren mit höheren Löhnen, theils anderen Berufskreisen sich zuwenden. Um nun der Feuerwehr ihre tüchtigen Kräfte zu erhalten erscheint es der Deputation durchaus erforderlich, versuchsweise die Gehaltsätze in anderen Abstufungen zu normiren.

Die Deputation schlägt daher vor, folgende Gehaltsätze vom 1. März d. J. an festzusetzen:

Für 12 Feuermänner à <i>Mk</i> 1000.— . . .	<i>Mk</i> 12,000.—
" 12 " " à " 950.— . . .	" 11,400.—
" 36 " " à " 900.— . . .	" 32,400.—
" 23 " " à " 800.— . . .	" 18,400.—
" 5 " " à " 750.— . . .	" 3,750.—
für 85 Feuermänner	<i>Mk</i> 77,950.—
was die Gesamtausgabe dieser Rubrik, welche bisher	
für 68 Feuermänner à <i>Mk</i> 900.— . . .	<i>Mk</i> 61,200.—
" 20 " " à " 800.— . . .	" 16,000.—
	<i>Mk</i> 77,200.—

beträgt, um *Mk* 750.— übersteigt.

Die Branddirection verspricht sich von dieser veränderten Einrichtung einen guten Erfolg, vollends wenn die Arbeitslöhne, wie es den Anschein hat, in andern Branchen wieder heruntergehen. Selbstredend kann diese Lohnscala bei den Classen, welche bisher bereits einen höheren Lohnsatz hatten, erst nach und nach ins Leben treten.

4. Bereits in ihrem früheren Berichte hat die Deputation auf die Nothwendigkeit hingewiesen, einen zweiten Brandmeister anzustellen. In keinem einzigen anderen Berufskreise wird von den Beamten eine solche unausgesetzte Anstrengung verlangt, wie bei der Feuerwehr. Vom ersten bis zum letzten Tage des Jahres bei Tag und Nacht müssen sie des Dienstes augenblicklich gewärtig sein und sich stets bereit halten, in einer Frist, die nach Minuten zählt, sofort in die anstrengendste Thätigkeit zu treten. Für die oberen Beamten der Feuerwehr giebt es keine Ablösung, keinen Feierabend und keine Büreaustunden. Dieses unausgesetzte Bereithalten zum Dienste veranlaßt auch bei kräftigen Naturen eine nervöse Aufregung, welche auf die Dauer aufreibend ist. Bei irgend einem ernstlichen Unwohlsein oder der anderweitigen Abhaltung eines der Beamten ist außerdem die Feuerwehr auf nur einen Commandeur beschränkt. Aber auch abgesehen von dieser Unzuträglichkeit ist es unbedingt erforderlich, daß die leitende Spitze wegen Mangels an Beamten nicht in die Lage kommen darf, in die Detailleitung einer Abtheilung selbstthätig mit eingreifen zu müssen. Der Director kann sich nur die erforderliche Ruhe bewahren, wenn er sich ausschließlich der Oberleitung von einem festen geeigneten Standpunkte aus widmen kann. Da aber ein größeres Feuer in der Regel von mehreren Seiten angegriffen werden muß, so entbehren einzelne Abtheilungen, wenn nur ein Brandmeister zur Verfügung steht, der besonderen oberen Führung und Anleitung. Bei allen Feuerwehren, wenn sie auch nicht erheblich zahlreicher sind, fungiren daher mehrere (in Hamburg vier) Brandmeister. Es kommt für unsere Localverhältnisse hinzu, daß für die Neustadt, wo sich große dem Feuer ausgesetzte Werthobjecte befinden, die Anwesenheit eines dort wohnhaften Brandmeisters in hohem Grade wünschenswerth ist. Denn von dem raschesten und zweckmäßigen Eingreifen der Löschanstalt hängt, wie noch jüngste Beispiele gezeigt haben, der Erfolg einer Unterdrückung des Feuers im Entstehen ab. Die Deputation beantragt daher die Anstellung eines zweiten Brandmeisters in der Hoffnung, einen solchen gewinnen zu können.

Sie hofft einen solchen mit einem Gehalte von *Mk* 2400.— und freier Wohnung anstellen zu können. Ob letztere in der Brandwache der Neustadt einzurichten sein wird, muß weiterer Ermittlung vorbehalten sein, sonst würden etwa *Mk* 300.— dafür auszuwerfen sein. Die Veränderungen, welche durch diese Anträge im Normaletat eintreten werden, gestalten sich wie folgt:

In Wegfall kommen die Löhne für die zu entlassenden Brandmänner mit	<i>Mk</i> 4,675.—
Die bisherigen Lohnsätze der Feuermänner	" 77,200.—
	<i>Mk</i> 81,875.—